

**7. Änderung des Regionalplans für den
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt
Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -**

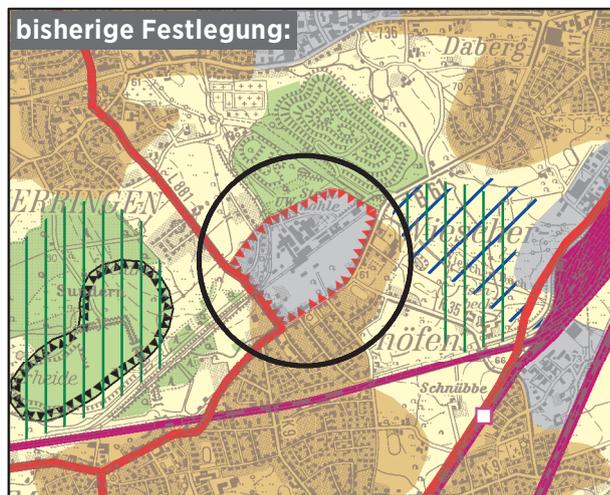
**Planentwurf - Zeichnerische und
Textliche Festlegungen**

RVR / Staatliche Regionalplanung, Aufstellungsbeschluss,
Januar 2022

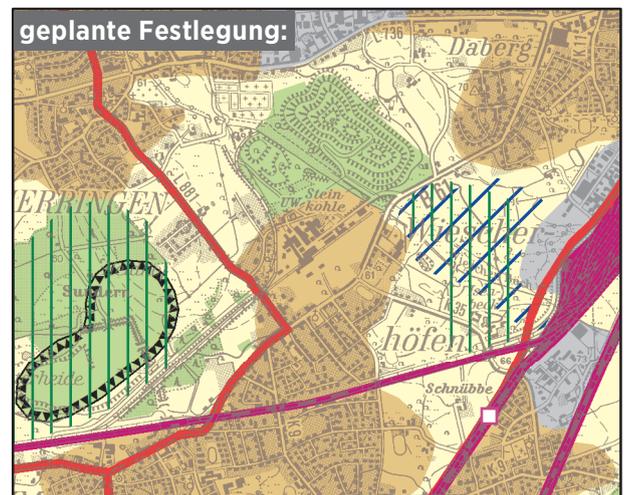
7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm

Zeichnerische Festlegung

Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2)



(Auszug aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt "Oberbereich Dortmund - westl. Teil")



(Auszug aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt "Oberbereich Dortmund - westl. Teil") in der Fassung mit den geplanten Änderungen

Legende

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bahnbetriebsflächen
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- GIB für zweckgebundene Nutzungen
- Waldbereiche
- Haltepunkte für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

- Aufschüttungen und Ablagerungen
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Schutz der Natur
- Überschwemmungsbereiche
- Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsmaßnahmen
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -
auf dem Gebiet der Stadt Hamm

Textliche Festlegung

Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2)

Änderung der textlichen Festlegung zu Bereichen für zweckgebundene Nutzungen, Kapitel 2.3, Ziel 12 (2)

Aufhebung des die Zweckbindung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) beschreibenden ersten Satzes des textlichen Ziels 12 (2):

Das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben.

Bisherige Festlegung:

Kapitel 2.3	Bereiche für zweckgebundene Nutzungen
<u>Ziel 12</u>	
Ziel 12 (2)	Das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben. Der westlich der L 518 n in Werne dargestellte GIB für zweckgebundene Nutzungen ist ausschließlich für die Erweiterung des östlich der L 518 n gelegenen Möbelverteilzentrums vorgesehen.

Geplante Festlegung:

Kapitel 2.3	Bereiche für zweckgebundene Nutzungen
<u>Ziel 12</u>	
Ziel 12 (2)	Das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben. Der westlich der L 518 n in Werne dargestellte GIB für zweckgebundene Nutzungen ist ausschließlich für die Erweiterung des östlich der L 518 n gelegenen Möbelverteilzentrums vorgesehen.